



Reglement für die Benützung kirchlicher Räume durch Dritte

Zweck

Dieses Reglement ordnet die Verwendung der kirchlichen Räume durch Dritte. Die Verwaltung der Objekte liegt in der Verantwortung des Kirchgemeinderats.

Grundsatz

Die kirchlichen Räume dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Pfarrei Maria Himmelfahrt Burgdorf. Soweit die Räumlichkeiten nicht von der Pfarrei beansprucht werden, stehen sie Vereinen und Gruppierungen sowie Privatpersonen zur Verfügung.

Die Benützung durch Dritte darf die Interessen der Kirchgemeinde, resp. der Pfarrei nicht beeinträchtigen. Bewilligungen werden prioritär für Anlässe erteilt, die der Förderung kirchlicher, gemeinnütziger oder kultureller Anliegen dienen. Die Benützung durch private Personen ist nur für nicht-kommerzielle Anlässe möglich.

In den kirchlichen Räumen herrscht Werbeverbot und es darf ohne Bewilligung kein Alkohol verkauft werden. Ausnahmen werden bei Vorliegen wichtiger Gründe bewilligt. Das Rauchen ist im ganzen Haus verboten.

Bewilligungspflicht

Jede Benützung eines kirchlichen Raumes bedarf der Bewilligung. Das Gesuchformular kann auf der Homepage (www.kath-burgdorf.ch) eingesehen und heruntergeladen werden. Das Pfarramt prüft das Gesuch und erteilt die Bewilligung. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder bei wiederkehrender Benützung für eine bestimmte Dauer erteilt werden. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann das Pfarramt oder der Kirchgemeinderat eine Bewilligung zurückziehen.

Der Einsatz von zusätzlichen elektrischen Anlagen, wie zum Beispiel Scheinwerfern, eigenen Mikrofon-Anlagen etc. bedarf der speziellen Absprache mit dem Hauswart.

Reservationen

Nach Prüfung des Gesuchs und erteilter Bewilligung, reserviert das Pfarramt die entsprechenden Räumlichkeiten. Reservationsgesuche sind nur für das laufende Schuljahr möglich.

Benützungsdauer

Die Benützung der Räume dauert in der Regel längstens bis 23.00 Uhr. Ab 22.00 Uhr bitten wir die Verantwortlichen darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen bleiben und dass im Außenbereich möglichst Ruhe gewahrt wird.

Werden die Räume über 23.00 Uhr hinaus benützt, so muss dies ausdrücklich sowohl im Gesuch als auch in der Bewilligung festgehalten werden. Reinigungsarbeiten ohne Lärmimmissionen können nach 23.00 Uhr erledigt werden.

Benützungsgebühren

Für die Benützung kirchlicher Räume durch Dritte und für Leistungen des Hauswarts wird gemäss dem geltenden Benützungstarif Rechnung gestellt.

Der Normaltarif kommt zur Anwendung, wenn andere Tarife nicht anwendbar sind.

Bei Mehrfachbenützung (mindestens dreimalige Nutzung im Kalenderjahr) und Pfarreiangehörigen kommt ein reduzierter Tarif zur Anwendung.

Bei Dauerbelegungen werden Pauschalen gemäss separater Vereinbarung zwischen den Benützenden und der Kirchgemeinde vereinbart.

Bei Anlässen zugunsten wohltätiger Zwecke kann das Pfarramt den Tarif gänzlich erlassen.

Das Pfarramt führt eine Übersicht mit allen genehmigten und abgelehnten Gesuchen. Das Pfarramt erstattet einmal jährlich Bericht zu Händen des Kirchgemeinderats. Die Benützungstarife und Stornierungsbedingungen regelt der Kirchgemeinderat in einem separaten Anhang.

Kinder und Jugendliche

Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren können nur bewilligt werden, wenn ein Erwachsener die Verantwortung übernimmt und den Benützungsvertrag unterschreibt.

Aufräumen, Reinigung

Grundsätzlich gelten die Weisungen des Hauswarts.

Die Räume sind gelüftet und besenrein zu hinterlassen. Die Küche muss aufgeräumt und gereinigt hinterlassen werden. Der Küchenboden muss, wenn nötig, feucht aufgenommen werden. Der Abfall, im Innen- und Aussenbereich, ist durch den jeweiligen Benutzer zu entsorgen, d. h. mitzunehmen.

Bei mangelhafter Reinigung wird der Aufwand des Hauswarts verrechnet.

Der Veranstalter ist besorgt für das Lichterlöschen, das Schliessen der Fenster sowie das Abschliessen der Türen.

Haftung

Der Veranstalter haftet für jeden Schaden, der der Kirchgemeinde als Hauseigentümerin oder Dritten zugefügt wird. Allfällige Schäden sind dem Hauswart umgehend zu melden.

Organisatorisches

Die Benutzer vereinbaren rechtzeitig vor dem Anlass (mind. 1 Woche vorher) einen Termin mit dem Hauswart, damit Öffnungs- und Schliesszeiten, sowie Wünsche und Weisungen betreffend Möblierung und Benützung der übrigen Einrichtungen, besprochen werden können.

Burgdorf, 1. Juli 2021

Der Kirchgemeinderat

Kath. Pfarramt

Friedeggstrasse 12

3400 Burgdorf

Tel. 034 422 22 95

E-Mail info@kath-burgdorf.ch

Öffnungszeiten:

Dienstag: 8.30 – 11.30 / 13.30 - 17.00

Mittwoch: 8.30 – 11.30

Donnerstag: 8.30 – 11.30 / 13.30 – 17.00

Abwart / Sakristan

Franz Sutter

Tel. 079 471 24 25